

- Entwurf der Begründung -

Gebiet von zwei Teilflächen am Verkehrslandeplatz Gütтин: Flurstück 48/47 teilweise und 48/48 teilweise Flur 1 der Gemarkung Gütтин

Auftraggeber

Gemeinde Dreschwitz



vertreten durch
Amt West-Rügen
Dorfplatz 2
18573 Samtens

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines	4
1.1 Bedeutung und langfristiges Planungskonzept der Gemeinde Dreschwitz	4
1.2 Abgrenzung des Plangeltungsbereiches	6
1.3 Kartengrundlage	8
1.4 Bestandteile der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes	8
1.5 Rechtsgrundlagen	8
2. Gründe für die Aufstellung der zweiten Änderung	10
3. Einordnung in die übergeordnete und örtliche Planung	11
3.1 Landesraumentwicklungsprogramm	11
3.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm für die Planungsregion Vorpommern	12
3.3 Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern	12
3.4 Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan der Region Vorpommern-Rügen	13
3.5 Landschaftsplan der Gemeinde Dreschwitz	13
3.6 Schutzgebiete	13
3.7 Schlussfolgerungen	15
4. Städtebauliche Bestandsaufnahme	16
4.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation	16
4.2 Naturräumlicher Bestand	16
5. Planungsziele und städtebauliches Konzept	20
5.1 Planungsziel	20
5.2 Städtebauliches Konzept	21
5.3 Überprüfung der Standortalternativen	21
6. Darlegungen zur 2.Änderung des Flächennutzungsplans	22
6.1 Bisherige Darstellungen in der wirksamen Fassung	22
6.2 Darstellung in der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes	23
6.3 Erschließungsanlagen	23
6.3.1 Bestandsleitungen	23
6.3.2 Unterhaltungspflichtige Gewässer:	24
6.3.3 Verkehrserschließung und Stellflächen	24
6.3.4 Wasserversorgung	24
6.3.5 Abwasserentsorgung	24
6.3.6 Stromanschluss / Freileitung	24
6.4 Belange des Immissionsschutzes	24

6.5 Belange der Flugsicherheit	25
6.6 Auswirkungen der Planung.....	25
7. Flächenbilanzierung.....	27
8. Zusammenfassung.....	28
Quellen/Literatur.....	29

1. ALLGEMEINES

Um das 1,5-Grad-Ziel zu erreichen, hat der Bundestag mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 (EEG 2023) einen massiven Ausbau der nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruhen, beschlossen. Im Jahr 2030 sollen mindestens 80% des verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen, und bereits im Jahr 2035 soll die Stromversorgung fast vollständig aus erneuerbaren Energien gedeckt werden.¹ Damit diese Ziele erreicht werden, muss die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien massiv gesteigert werden. Um die Ziele der Energiewende in Gesamtheit zu erreichen, gilt es den Ausbau erneuerbarer Energien voranzutreiben, um dem Klimawandel entgegenzuwirken und eine CO₂-einsparende Methode für eine zukunftsgerichte Energiegewinnung zu erschließen und die Akzeptanz innerhalb der Kommunen zu steigern. Dabei spielt die Photovoltaik eine entscheidende Rolle und daher liegt der Ausbau sowie die Nutzung solcher Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse².

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dreschwitz hat in ihrer Sitzung am 31.03.2020 den Beschluss gefasst, den fortgeltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Dreschwitz gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zum zweiten Mal zu ändern. Anlass ist die geplante Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage Erzeugung solarer Energie auf einer Fläche von 11,67 ha innerhalb des Geländes des Verkehrslandeplatzes Gütthin. Die Änderung erfolgt in einem Parallelverfahren mit der Aufstellung des B-Plans Nr. 6 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Gütthin“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB. Das Verfahren zur Plananzeige wurde parallel mit dem frühzeitigen Verfahren nach dem §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

1.1 Bedeutung und langfristiges Planungskonzept der Gemeinde Dreschwitz

Die Gemeinde Dreschwitz ist Teil des Landkreises Vorpommern-Rügen und wird durch das AMT WESTRÜGEN betreut. Dieses wird durch die Gemeinden Seebad Altefähr, Schaprode, Kluis, Trent, Neuenkirchen, Ummanz, Gingst, Ramin, Hiddensee und Samtens gebildet. Die Gemeinde Dreschwitz befindet sich im Südwesten der Insel Rügen und wird umgeben von den Nachbargemeinden:

- im Norden: Gingst
- im Nordosten: Parchtitz
- im Osten: Sehlen
- im Süden: Samtens und Ramin
- im Nordwesten: Ummanz

¹ EEG 2023 § 1

² EEG 2023 § 2

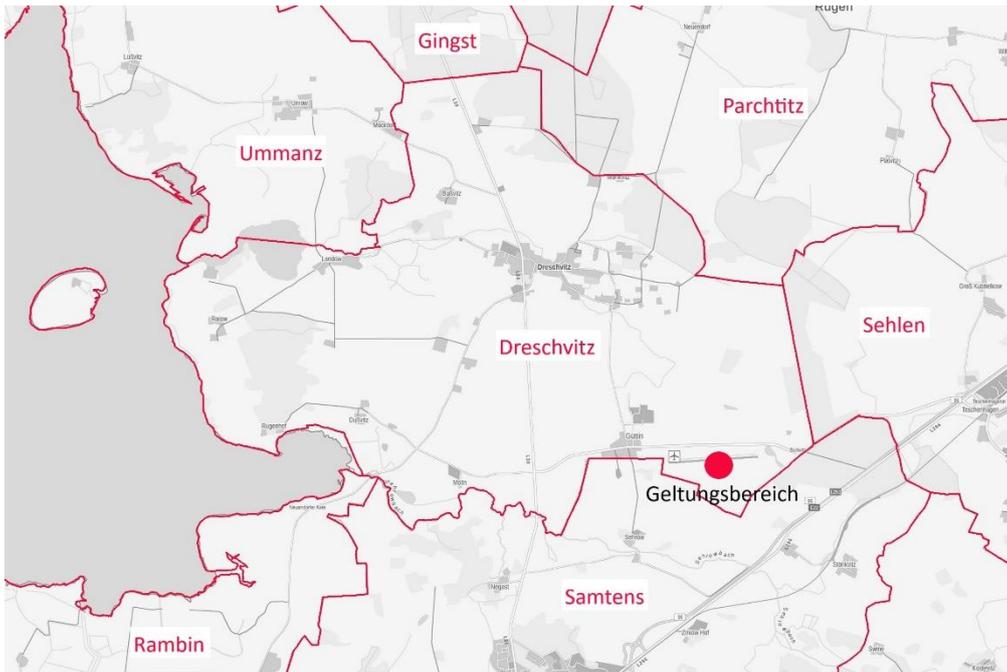


Abbildung 1: Schematische Lage des Geltungsbereiches im Gemeindegebiet. (Quelle: WebAtlasDE, 2023. Verändert durch BLFA Thomas Nießen)

Im Westen wird die Gemeinde Dreschwitz durch den Kubitzer Bodden begrenzt. Die Gemeinde Dreschwitz hat etwa 758 Einwohner³ und umfasst eine Gesamtfläche von 22,64 Quadratkilometern⁴. Die Bevölkerungsanzahl hält sich seit einigen Jahren stabil, um die 750 Einwohner. Die Gemeinde Dreschwitz ist eine ländlich geprägte Gemeinde mit den Ortsteilen Bußvitz, Dußvitz, Güttn, Landow, Mölln, Ralow und Rugenhof. Dreschwitz ist dabei mit einer Schule und kulturellen Einrichtungen, als Hauptort der Gemeinde zu betrachten. Der Verkehrslandeplatz in Güttn ist der einzige Flugplatz auf der Insel Rügen. Er wird vor allem für gewerbliche Zwecke genutzt. Die Gemeinde Dreschwitz generiert ihre Einnahmen vornehmlich durch die Veräußerung von Bauland sowie Gewerbesteuererinnahmen der ansässigen Betriebe. Deren Dichte im Gemeindegebiet ist nicht hoch, sodass Arbeitnehmer zur Ausübung ihrer Arbeit das Gemeindegebiet verlassen. Als wichtigster Arbeitgeber wird in der Begründung des Flächennutzungsplanes die Landwirtschaft angegeben.⁵ Mit einem durchschnittlich verfügbaren Jahreseinkommen pro Kopf von 15.610,00 € und der verfügbaren Einkommensindexnummer von 69⁶, befindet sich die Gemeinde Dreschwitz in einem deutschlandweiten Ranking der Gemeinden auf dem Platz 10.785 von 11.098 Gemeinden. Der jährliche Gesamtverbrauch pro Kopf in der Gemeinde Dreschwitz befindet sich durchschnittlich bei 13.462,00 €, was auf eine rechnerische Konsumindex-Nummer von 69 schließt, womit die Gemeinde Dreschwitz ebenfalls im deutschlandweiten Ranking der Gemeinden auf dem Platz 10.785 von 11.098 Gemeinden liegt. Bezogen auf das Beschäftigungsniveau der Bevölkerung der Gemeinde Dreschwitz ist festzustellen, dass die Erwerbsquote bei 64,8%⁷, die Beschäftigungsrate bei 72%⁸ und die Arbeitslosenrate bei 9,2%⁹ liegt. Mit diesen Bewertungen ist festzustellen, dass die Gemeinde Dreschwitz zu den wirtschaftlich ärmsten Gemeinden Deutschlands zählt. Auch im Vergleich zu den Nachbargemeinden steht die Gemeinde Dreschwitz wirtschaftlich schwächer dar, als

³ Bevölkerungsstand der Kreise, Ämter und Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern, Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern, 31.12.2021

⁴ wikipedia.org, Dreschwitz. Verfügbar unter: <https://de.wikipedia.org/wiki/Dreschwitz> (Stand: 26.06.2023)

⁵ Begründung zum Flächennutzungsplan, Oktober 2000, S.12

⁶ Indexnummer des gemeinsamen Einkommens A = (gemeinsames Einkommen A / Durchschnittseinkommen Deutschland (100)) x 100

⁷ Erwerbsquote = (Arbeitskräfte / Bevölkerung im Alter von 15 und mehr Jahren) x 100

⁸ Beschäftigungsrate = (Beschäftigte / Bevölkerung von 15 bis 64 Jahren) x 100

⁹ Arbeitslosenrate = (Arbeitslose / Arbeitskräfte) x 100

beispielsweise die Gemeinde Samtens.¹⁰ Die Ansiedlung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Gemeindegebiet wird langfristig zu Einnahmen aus Gewerbe-, Einkommens- und Umsatzsteuer führen.

Zur Darstellung der langfristigen Planungs- und Entwicklungsziele hat die Gemeinde Dreschwitz im Zeitraum zwischen 1993 und 2000 den Flächennutzungsplan aufgestellt. Im Flächennutzungsplan stellt die Gemeinde die Grundzüge der beabsichtigten Bodennutzung für ihr Gemeindegebiet dar. Der Begründung zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Dreschwitz mit Stand 11. September 2000 ist zu entnehmen, dass der Flächennutzungsplan die Ziele der Gemeindeentwicklung bis 2010 darstellen soll.¹¹ Eine Weiterentwicklung des Flächennutzungsplanes ist bisher nicht erfolgt. Als Ziele werden genannt, dass „die Gemeinde wieder ein intaktes ländliches Gemeinwesen wird“¹² und, dass „zu den Städten gleichwertige Lebensbedingungen für die Einwohner erreicht werden“¹³. Zugehörig ist diesen gemeindlichen Entwicklungszielen auch „der Ausbau von ökonomischen und sozialen Grundlagen, sowie der Ausbau der Infrastruktur“¹⁴.

Weiterhin heißt es, „Es gilt den besiedelten und unbesiedelten Raum so zu entwickeln, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und die Pflanzen- und Tierwelt auf Dauer nachhaltig gesichert bleiben, dass Natur und Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten werden.“¹⁵

Die wenig besiedelte Gemeinde Dreschwitz wird vornehmlich durch eine landwirtschaftliche Nutzung ihrer Flächen bestimmt. Die Ansiedlung neuer Erwerbsmöglichkeiten wird von der Gemeinde gefördert. „Mit dem Ausbau des Flugplatzes Gütthin als Verkehrseinrichtung für die gesamte Insel verbindet die Gemeinde auch Erwartungen bezüglich der Gewerbeansiedlung und des Fremdenverkehrs im Gemeindebereich. Die Entwicklung von Angeboten für den Tourismus wird begrüßt.“¹⁶

Als Zentren der Wirtschafts- und Infrastrukturentwicklung der Gemeinde Dreschwitz werden in der Begründung zum Flächennutzungsplan Dreschwitz und Gütthin genannt. Bezogen auf den Bestand und die Ziele der Anlagen zur Ver- und Entsorgung, speziell Energie, Erzeugung und Verbrauch, des Gemeindegebietes heißt es: „Die Nutzung der Windenergie mittels der heute üblichen Windräder wird von der Gemeinde abgelehnt. Die dafür notwendigen Bauwerke sind mit den Zielen der Gemeinde zum Erhalt der Landschaft nicht vereinbar. [...] Die Solarenergie ist zu nutzen. Die Energiegewinnung aus Biogas und anderen natürlichen Gewinnungsmöglichkeiten werden befürwortet. [...] Energiesparen durch Reduzierung des Verbrauches, durch Wärmedämmung, moderne Heizungs- und Beleuchtungsanlagen ist gefordert. [...]“¹⁷

Mit der geplanten Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Gemeindegebiet wird über einen Zeitraum von 40 Jahren zu Einnahmen aus Gewerbe-, Einkommens- und Umsatzsteuer kommen.

1.2 Abgrenzung des Plangeltungsbereiches

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich im südöstlichen Randbereich in der Gemeinde Dreschwitz und südöstlich des Ortes Gütthin. Aufgrund der Zerteilung der

¹⁰ Vgl. AdminStat Germania, ugeo.urbistat.com. (Stand: 2017)

¹¹ Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan (Erläuterung FNP) der Gemeinde Dreschwitz, Plan 2010, Oktober 2000, S. 4

¹² Erläuterung FNP, S. 4

¹³ Erläuterung FNP, S. 4

¹⁴ Erläuterung FNP, S. 4

¹⁵ Erläuterung FNP, S. 4

¹⁶ Erläuterung FNP, S. 17

¹⁷ Erläuterung FNP, S. 26

Fläche durch die angrenzenden Flächen des Verkehrslandeplatzes Gütthin (sh. Abb. 2) besteht er aus zwei Teilflächen (Flurstücke), welche wie folgt umgrenzt werden:

Teilfläche 1 Umgrenzung:

- Im Westen: Gehölzbestand / intensiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche
- Im Osten: stehendes Kleingewässer / intensiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche
- Im Süden: Graben 11/13 / Gehölzbestand / intensiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche
- Im Norden: Verkehrslandeplatz Gütthin

Teilfläche 2 Umgrenzung:

- Im Westen: intensiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche
- Im Osten: Verkehrslandeplatz Gütthin
- Im Süden: Verkehrslandeplatz Gütthin
- Im Norden: Radweg und Verbindungsstraße Gütthin – Burkwitz



Abbildung 2: Geltungsbereich B-Plan Nr. 6 „Freiflächen-Photovoltaik Gütthin“ angrenzend an den Flugplatz Gütthin. (Quelle: Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. 2021 – ohne Maßstab, verändert BLFA THOMAS NIESEN)

Flurstücke:

- Flurstück 48/47 teilweise (Teilfläche 2) und 48/48 teilweise (Teilfläche 1) Flur 1 der Gemarkung Gütthin

Im Zuge der Planung wurde das Plangebiet am 31.05.2021 vermessen und das Flurstück 48/42 der Flur 1 Gemarkung Gütthin in 3 einzelne Flurstücke zerlegt. Die Flächen werden wie folgt gegliedert:

Gesamtgröße	11,67 ha
Teilfläche 1	9,97 ha
Teilfläche 2	1,70 ha

Die Teilflächen befinden sich angrenzend an die nach dem Luftverkehrsrecht genehmigten Fläche des Verkehrslandeplatzes Gütthin. Dieser wurde entsprechend § 49 Absatz 2 Luftverkehrszulassungsverordnung als Landeplatz des allgemeinen Verkehrs (Verkehrslandeplatz) der Kategorie 2 für ein- und zweimotorige Flugzeuge mit einer maximalen Abflugmasse von 5,7 t am 07. Dezember 1992 genehmigt und anschließend errichtet.¹⁸

1.3 Kartengrundlage

Als Kartengrundlage für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dreschwitz dient die Planzeichnung der wirksamen Fassung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Dreschwitz mit Stand vom 11. September 2000 (sh. Abb. 3).



Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Dreschwitz. (Quelle: Amt West-Rügen. 2023, ohne Maßstab)

1.4 Bestandteile der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dreschwitz besteht aus der Planzeichnung, der dazugehörigen Begründung und einem Umweltbericht. In der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes erfolgt sowohl die Darstellung der wirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes als auch die vorgesehene Änderung. Der Änderungsbereich ist sowohl für die wirksame Fassung des Flächennutzungsplanes als auch für die Planziele dargestellt. Um die Änderung deutlich zu kennzeichnen, wurde der Geltungsbereich der 2. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplans durch eine Strich-Linie klar abgegrenzt. Eine exakte Parzellenschärfe ist auf dieser Ebene weder möglich noch notwendig. Die parzellenscharfe Darstellung wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erreicht. Erst auf dieser Ebene werden rechtsverbindliche Festsetzungen getroffen.

1.5 Rechtsgrundlagen

Mit der Verordnungsermächtigung des § 2 BauGB sind Bauleitpläne von den Gemeinden in eigener Verantwortung aufzustellen. Die Befugnis und die Pflicht zur Planaufstellung regelt § 1 Abs. 3 BauGB.

¹⁸ Landesplanerische Beurteilung des Raumordnungsverfahrens für den Verkehrslandeplatz Gütthin des AMTES FÜR RAUMORDNUNG UND LANDESPANUNG ROSTOCK vom 07.12.1992, S. 3

Die zweistufige Bauleitplanung gliedert sich in die vorbereitende Bauleitplanung: den Flächennutzungsplan und die verbindliche Bauleitplanung: den Bebauungsplan.

Die Inhalte eines Flächennutzungsplans werden in § 5 BauGB näher definiert. Der Darstellungskatalog ist jedoch nicht abschließend. Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) ist in ihrer geltenden Fassung zu berücksichtigen.

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033).

2. GRÜNDE FÜR DIE AUFSTELLUNG DER ZWEITEN ÄNDERUNG

Mit der Aufstellung wird die planungsrechtliche Voraussetzung für die Entwicklung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage entsprechend § 11 Abs. 2 BauNVO auf zwei Teilflächen angrenzend an den Verkehrslandeplatzes Gütting geschaffen. Im Bebauungsplan Nr. 6 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Gütting“ wird hinsichtlich der baulichen Nutzung ein Sonstiges Sondergebiet entsprechend § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Eine Überplanung wird sowohl auf Ebene der Flächennutzungsplanung sowie auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung notwendig. Die Darstellungen im derzeit gültigen Flächennutzungsplan stimmen nicht mit den Planungszielen des Bebauungsplans Nr. 6 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Gütting“ überein. Der Flächennutzungsplan ist im Rahmen des Verfahrens zur 2. Änderung entsprechend zu überarbeiten und den Zielen des Bebauungsplanes Nr. 6 anzupassen.

3. EINORDNUNG IN DIE ÜBERGEORDNETE UND ÖRTLICHE PLANUNG

Die Städte und Gemeinden sind nach § 1 Abs. 4 BauGB verpflichtet, ihre Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung werden im Landesraumentwicklungsprogramm MV und im Regionalen Raumentwicklungsprogramm der Region Vorpommern festgelegt.

3.1 Landesraumentwicklungsprogramm

Das **Landesraumentwicklungsprogramm**¹⁹ gilt als Grundlage für die weitere Beurteilung gemeindlicher Entwicklung im Rahmen der Landesplanung. Es stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 6 als Vorbehaltsgebiet für Tourismus dar. Es heißt in der Begründung zur Kartendarstellung: „In den Vorbehaltsgebieten Tourismus soll der Sicherung der Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen und denen des Tourismus selbst besonders zu berücksichtigen. Die Vorbehaltsgebiete Tourismus sollen bei der Tourismusförderung besondere Berücksichtigung finden.“²⁰

Bezüglich der Errichtung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien wird im Landesraumentwicklungsprogramm wie folgt Stellung bezogen: „Mecklenburg-Vorpommern hat große Potenziale zur Gewinnung von Energien aus erneuerbaren Quellen in den Bereichen Windenergie (On- und Offshore), Bioenergie, Solarenergie und Geothermie. Die optimale Nutzung dieser Potenziale wird intensiv vorangetrieben – zum einen aus Gründen der Verknappung fossiler Rohstoffe, des Klimaschutzes sowie der Energiewende und zum anderen, um den Abfluss von Kaufkraft beim Kauf von nicht einheimischer fossiler Energie zu verringern.“²¹

Es heißt weiterhin: „In allen Teilräumen soll eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen. Zum Schutz des Klimas und der Umwelt soll der Ausbau der erneuerbaren Energien auch dazu beitragen, Treibhausgasemissionen so weit wie möglich zu reduzieren.“²² Zusätzliche Anforderungen an die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien bestehen durch Nutzungsbündelungen (Trassen und Versorgungsträger) und einen möglich geringen Flächenverbrauch mit einer möglichen Errichtung auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder bereits versiegelten Flächen.²³

Im Landesraumentwicklungsprogramm wird der Aspekt der Nutzungskonkurrenzen im Freiraum bereits thematisiert: „Die Vielfalt, Schönheit und Eigenart der Landschaft begründet auch die Attraktivität für den Tourismus und die damit verbundene Wirtschaftskraft [in Mecklenburg-Vorpommern]. Dieses Potenzial gilt es zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Die mit den zunehmenden Nutzungskonkurrenzen im Freiraum (Windenergieanlagen, Freiflächenphotovoltaikanlagen, Anbau von Energiepflanzen, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Landschafts- und Naturschutz, usw.) einhergehenden Konflikte müssen insbesondere mit raumordnerischen Instrumenten gelöst werden.“²⁴

¹⁹ Landesraumentwicklungsprogramm MV (LEP M-V 2016), Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, 2016

²⁰ LEP M-V, S. 61

²¹ LEP M-V, S. 24

²² LEP M-V, S. 70f

²³ LEP M-V, S. 71

²⁴ LEP M-V, S. 19

Somit entspricht die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage angrenzend an die Betriebsflächen des Regionalflugplatzes Güttn den Zielen des Landesraumentwicklungsprogramms MV. Und dementsprechend sind die Flächen keiner landwirtschaftlichen Nutzung zuzuordnen. Beides wird von dem Amt für Raumordnung und Landesplanung in ihrer Stellungnahme vom 13. Januar 2022 bestätigt.

3.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm für die Planungsregion Vorpommern

Das **Regionale Raumentwicklungsprogramm**²⁵ weist den Gemeinden entsprechend ihrer Entwicklungsvoraussetzungen Funktionen zu, welche sich nach dem zentralörtlichen System der Raumordnung und des Infrastrukturangebotes in den Gemeinden gliedern. Das Regionale Raumentwicklungsprogramm VR weist die Gemeinde Dreschwitz als ländlichen Raum aus: „Die ländlichen Räume sind bei Förderung der gleichwertigen Lebensverhältnisse als Wirtschafts-, Sozial-, Kultur- und Naturraum zu sichern und weiter zu entwickeln. Als wirtschaftliche Grundlagen für die strukturschwachen ländlichen Räume sollen zum Beispiel die Bereiche Tourismus, Gesundheitswirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Lebensmittelwirtschaft, nachwachsende Rohstoffe und erneuerbare Energien unterstützt werden.“²⁶ Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 wird in der Kartendarstellung zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft, sowie als Tourismusraum / Tourismusentwicklungsraum dargestellt. „Die Tourismusentwicklungsräume sollen unter Nutzung ihrer spezifischen Potenziale als Ergänzungsräume für die Tourismusschwerpunkträume entwickelt werden.“²⁷

Bezogen auf energetische Aspekte stützt das Regionale Raumentwicklungsprogramm das Landesraumentwicklungsprogramm: „Durch Maßnahmen zur Energieeinsparung, zur Erhöhung der Energieeffizienz und die Nutzung regenerativer Energieträger soll die langfristige Energieversorgung sichergestellt und ein Beitrag zum globalen Klimaschutz geleistet werden. An geeigneten Standorten sollen die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger beziehungsweise die energetische Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen und Abfällen geschaffen werden. Solaranlagen sollen vorrangig auf Gebäuden oder Lärmschutzwänden beziehungsweise auf versiegelten Standorten wie Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung errichtet werden.“²⁸

3.3 Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern

Das Gutachtliche Landschaftsprogramm (2003) stellt die übergeordneten, landesweiten Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes dar. Für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dreschwitz stellt das Gutachtliche Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommerns in den Plankarten folgende Informationen bereit: Er wird naturräumlich dem Vorpommerschen Flachland zugeordnet. Als Landnutzung wird Grünland, Wald, Acker und sonstige Nutzungen dargestellt. Der Geltungsbereich befindet sich weder in einem international, national oder landesweit bedeutsamen Schutzgebiet. Bezogen auf eine Bewertung als unzerschnittener landschaftlicher Freiraum befindet sich der Geltungsbereich zwar in einem verkehrsarmen Raum, wird aber der Stufe 1 mit geringer Bedeutung und Funktion zugeordnet. Er ist kein Bestandteil eines regionalen Biotopverbundraumes. Als Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für rastende Wat- und Wasservögel kommt ihm keine Bedeutung zu. Er wird in den Karten als wenig oder unregelmäßig zur Nahrungssuche genutzte Agrargebiete sowie Bereiche ohne ausreichende Information dargestellt. Seine Bedeutung als

²⁵ Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP 2010), Regionaler Planungsverband Vorpommern, 2010

²⁶ RREP VP, S. 21

²⁷ RREP VP, S. 25

²⁸ RREP VP, S. 106

Lebensraumpotential ist der Bewertungsstufe 1 – gering bis mittel zugeordnet. Das Bodenpotential im Geltungsbereich ist mit grundwasserbestimmten Tieflehmen hoch bis sehr hoch eingeschätzt. Bezogen auf die Grundwasserneubildung und dem nutzbaren Grundwasserdargebot kommt dem Geltungsbereich eine hohe Bedeutung zu. Das Landschaftsbildpotential wird als gering bis mittel dargestellt. Er ist kein Bereich zur Sicherung und Entwicklung ökologischer Funktionen. Bezüglich der Ziele und Maßnahmen zur Erholungsvorsorge wird der Geltungsbereich als Bereich mit Verlärmung durch einen Flugplatz als Beeinträchtigung des Natur- und Landschaftserlebens dargestellt. Ziele der Raumentwicklung und Anforderungen an die Raumordnung werden in den Kartendarstellung im Gutachtlichen Landschaftsprogramm im Geltungsbereich keine dargestellt.

3.4 Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan der Region Vorpommern-Rügen

Der Gutachtliche Landschaftsrahmenplan der Region Vorpommern-Rügen (2009) stellt die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar und gilt als Fachbeitrag des Naturschutzes für die integrierende räumliche Gesamtplanung. Zudem stellt er die wesentliche Grundlage für die Aufstellung kommunaler Landschaftspläne. Die Informationen aus dem Gutachtlichen Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommerns werden durch den Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan der Region Vorpommerns gestützt und räumlich konkretisiert. Bezogen auf die zukünftige Entwicklung der Energiegewinnung in der Region Vorpommerns ist zu entnehmen, dass erneuerbare Energien weiter an Bedeutung gewinnen: Die Zielsetzung der EU sieht bis zum Jahr 2020 die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien an der Primärenergieerzeugung auf 20 % vor.

3.5 Landschaftsplan der Gemeinde Dreschwitz

entfällt

3.6 Schutzgebiete

Der Änderungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Dreschwitz liegt außerhalb internationaler Schutzgebiete sowie nationaler Schutzgebiete wie Nationalparks, Naturparks, Biosphärenreservate und Naturschutzgebiete. Westlich des Geltungsbereiches befinden sich in 1,5 km Entfernung das internationale Vogelschutzgebiet (SPA) „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“ (DE 1542-401) und das FFH-Gebiet „Westrügische Boddenlandschaft mit Hiddensee“ (DE 1544-302) (sh. Abb. 4).



Abbildung 4: Abbildung 5: Räumliche Verortung der internationalen Schutzgebiete (Quelle: KARTENPORTAL UMWELT MECKLENBURG-VORPOMMERN. 2020 – ohne Maßstab, verändert BLFA THOMAS NIESSEN)

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von nationalen Schutzgebieten. Im Westen des Plangebietes befindet sich in etwa 4 km Entfernung die Pflege- und Entwicklungszone des Nationalparks NLP_2 „Vorpommersche Boddenlandschaft“. Südöstlich des Plangebietes befindet sich in 1,5 km Entfernung das Landschaftsschutzgebiet LSG_144 „Südwest-Rügen-Zudar“ und westlich liegt das Landschaftsschutzgebiet LSG_143 „West-Rügen“ (sh. Abb. 5).

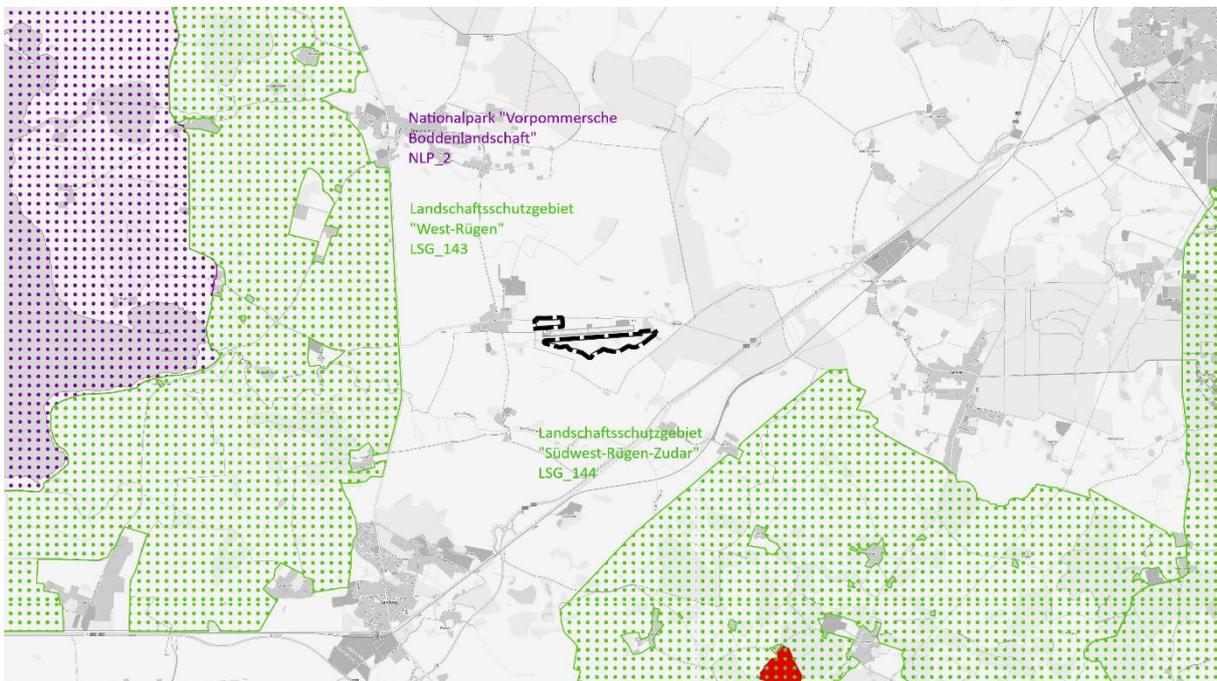


Abbildung 5: Räumliche Verortung der nationalen Schutzgebiete (Quelle: KARTENPORTAL UMWELT MECKLENBURG-VORPOMMERN. 2020 – ohne Maßstab, verändert BLFA THOMAS NIESSEN)

3.7 Schlussfolgerungen

Aus den Informationen der übergeordneten und örtlichen Planungen in Verbindung mit den Darstellungen zu den naturräumlichen Gegebenheiten und Anforderungen an den Naturschutz und die Landschaftspflege lässt sich zusammenfassen und schlussfolgern, dass sich der ländliche Raum Güttn in einem Vorbehaltsgebiet für die touristische Nutzung befindet. Dennoch soll der Ausbau erneuerbarer Energien im Land aus Gründen des Klimaschutzes forciert werden. Das Errichten von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien soll vornehmlich auf vorbelasteten, versiegelten oder Konversionsflächen stattfinden. Der Geltungsbereich ist durch die Nutzung des angrenzenden Verkehrslandeplatz Güttn und damit verbundener Belastungen bereits intensiv vorgeprägt. Es befinden sich gesetzlich geschützte Biotop innerhalb oder im Umkreis der zwei Teilflächen des Geltungsbereiches der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dreschwitz. Im Umweltbericht werden die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und potenzielle Auswirkungen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dreschwitz auf möglicherweise vorkommende gesetzlich geschützte Arten geprüft. Es gilt die Nutzungskonkurrenzen miteinander zu harmonisieren.

4. STÄDTEBAULICHE BESTANDSAUFNAHME

4.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Die Gemeinde Dreschwitz verfügt über den wirksamen Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet. Aus dem Flächennutzungsplan geht hervor, dass er Planungen und Ziele der Gemeindeentwicklung bis zum Jahr 2010 beinhaltet.

Für das Gebiet der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sind hinsichtlich der flächenhaften Darstellungen eine „Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen TW II TW III“, „Ausgleichsflächen für den Verkehrslandeplatz“, „Grünflächen mit Biotopschutzfunktion“, eine „Altlastenverdachtsfläche“ sowie das „Landschaftsschutzgebiet Insel Rügen“ dargestellt.

Um den Zielen des Bebauungsplanes Nr. 6 zu entsprechen, wird der Flächennutzungsplan geändert. Der Bebauungsplan Nr. 6 befindet sich derzeit in der Aufstellung.

4.2 Naturräumlicher Bestand

Der naturräumliche Bestand zeichnet sich vor allem durch das ruderalisierte, artenarme Frischgrünland aus. Dieses wird von Wald- und Gehölzflächen unterbrochen. In einem weiteren Umkreis wird der naturräumliche Bestand, vornehmlich durch die intensive landwirtschaftliche Ackernutzung sowie den Burkvitzer Wald bestimmt. Der naturräumliche Bestand ist von der umgebenden Nutzung des Verkehrslandeplatzes beeinflusst.

Durch den Verkehrslandeplatz entstehen Lärmemissionen, Schadstoffemissionen sowie Abfall und Abwasser. Potenzielle Gefahren für die Umwelt ergeben sich aus dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie der Havariegefahr. Es werden zwei bereits durch intensive Mahd und den Stoffeintrag durch den Flugverkehr (PAK, Schwermetalle, Schwermetallverbindungen, Kerosin) vorbelastete Flächen entwickelt.

Die Teilfläche 2 des Geltungsbereiches befindet sich im nordwestlichen Randbereich des Verkehrslandeplatzes Gütthin angrenzend an die Kreisstraße K 11 Gütthin - Burkvitz und ist durch Intensivgrünland geprägt. Die Teilfläche 1 des Geltungsbereiches befindet sich südlich angrenzend an den Sicherheitsbereich des Rollfeldes des Verkehrslandeplatzes, welcher vor allem in den Sommermonaten eine erhebliche Nutzungsintensität aufweist.



Abbildung 6: Gesetzlich geschützte Biotope mit räumlichem Bezug zu den Teilflächen des Plangebietes. Das durchgestrichene Biotop ist das schon beseitigte und kompensierte Biotop. (Quelle: KARTENPORTAL UMWELT MECKLENBURG-VORPOMMERN. 2020 – ohne Maßstab, verändert BLFA THOMAS NIESSEN)

Die Biotopkartierung des Kartenportals verzeichnet für das Plangebiet und angrenzend eingetragene, gesetzlich geschützte Biotope²⁹:

- RUE 03349: Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder
- RUE 03358: Naturnahe Feldgehölze
- RUE 03357: Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder
- RUE 03355: Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder
- RUE 03353: Naturnahe Feldgehölze
- RUE 03367: Sölle*
- RUE 03364: Röhrichtbestände und Riede
- RUE 03363: Naturnahe Feldgehölze
- RUE 03371: Stehende Kleingewässer, einschließlich der Ufervegetation
- RUE 03370: Stehende Kleingewässer, einschließlich der Ufervegetation

* Die vollständige Beseitigung dieses Biotops wurde durch den Landkreis Vorpommern-Rügen im Zuge von Maßnahmen zur Luftsicherheit genehmigt und deren vollständiger Ausgleich ist bereits erfolgt. Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme wurde die Umsetzung der Beseitigung noch nicht vollständig durchgeführt. Daher sind diese im Zuge der Eingriffsbilanzierung nicht zu berücksichtigen, da die Kompensation bereits erfolgt ist.

Gesetzlich geschützte Geotope befinden sich nicht im Plangebiet. Weiterhin befindet sich das Plangebiet außerhalb einer Wasserschutzzone.

²⁹ KARTENPORTAL UMWELT M-V, online unter: <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>, Abruf: Mai 2020

Der im Verfahrensverlauf erarbeitete Umweltbericht enthält detaillierte Informationen zum naturräumlichen Bestand der 2. Änderung des FNPs. Des Weiteren werden dort die Auswirkungen auf die Umwelt beschrieben und notwendige Maßnahmen abgeleitet.

Gemäß Kartenportal Umwelt und der Stellungnahme von der Landesforst vom 23.04.2022 befindet sich im südlichen Teil der Teilfläche 1 Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetzes M-V (LWaldG, sh. Abbildung 7).



Abbildung 7: Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG. (Quelle: KARTENPORTAL UMWELT MECKLENBURG-VORPOMMERN. 2020 – ohne Maßstab, verändert BLFA THOMAS NIESSEN)

Nach § 20 Absatz 1 Satz 1 LWaldG ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald im Sinne des § 2 LWaldG einzuhalten. Der bei der Errichtung baulicher Anlagen einzuhaltende Abstand zum Wald von 30 Metern (Waldabstand) ist von der baulichen Anlage bis zur Waldgrenze zu bemessen. Diese wird in Fällen des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Landeswaldgesetzes von der Traufkante gebildet.

Zur Feststellung von Einzelbäumen, Alleen und / oder einseitige Baumreihen, die einem gesetzlichen Schutzstatus unterliegen, ist die Baumschutzsatzung (Satzung zum Schutz des Bestandes an Bäumen in der Gemeinde Dreschwitz, 09.09.2008) in Verbindung mit § 18 und § 19 des Naturschutzausführungsgesetzes M-V sowie § 29 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes heranzuziehen.

Im Süden wird das Plangebiet durch ein Fließgewässer 2. Ordnung im Zuständigkeitsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“ begrenzt (Graben 11/13) (sh. Abb. 10). Für die Unterhaltung am Graben 11/13 entsprechend § 38 WHG und der Stellungnahme des Wasser- und Bodenverband „Rügen“ vom 17.12.2021 ist ein Gewässerstreifen von 7 m ab Böschungsoberkante auf der Nordseite, aufgrund der Tiefenlage (Kerbtal) des Grabenverlaufes, freizuhalten. Innerhalb des Schutzstreifens ist das Bepflanzen mit Bäumen und Sträuchern sowie die Errichtung von festen Zäunen nicht möglich. Weiterhin wird der Uferstreifen für die Gewässerunterhaltungsarbeiten und Ablage des Mäh- und Raumgutes benötigt.

Entlang der südlichen Grenze des Geltungsbereiches verläuft ein im Kartenportal Umwelt kartiertes Moor (sh. Abb. 10).



Abbildung 8: Moor im räumlichen Bezug zum Plangebiet. (Quelle: Kartenportal Umwelt M-V und Digitales Orthophoto M-V, verändert durch BLFA Thomas Nießen, Stand: 04.07.2023)

Das Vorkommen gesetzlich geschützter faunistischer beziehungsweise floristischer Arten wird im Umweltbericht genauer aufgeführt und bewertet.

5. PLANUNGSZIELE UND STÄDTEBAULICHES KONZEPT

5.1 Planungsziel

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Dreschwitz soll für einen Bereich von zwei Teilflächen angrenzend an den Verkehrslandeplatz Gütthin geändert werden. Das Gebiet der 2. Änderung umfasst die Flurstücke 48/47 teilweise (Teilfläche 2) und 48/48 teilweise (Teilfläche 1) Flur 1 der Gemarkung Gütthin, mit einer Größe von 11,67 ha. Planungsziel ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes nach § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“. Die Änderung ist gemäß § 8 Abs. 2 BauGB die Voraussetzung für die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage.

Auf den Teilflächen werden die Photovoltaikmodule installiert. Die Module werden auf Metallgestelle aufgeständert. Die Bodenverankerung erfolgt in Form von zu rammenden Erdpfosten mit geringer Bodenversiegelung.

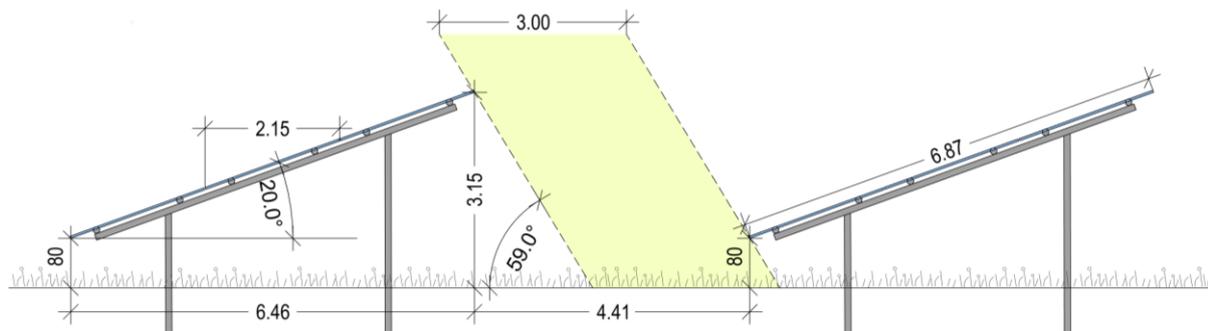


Abbildung 9: Schematische Tischansicht. Aufgrund eines Reihenabstandes von etwa 4,40 m bleibt im Sommer ein 3,00 m breiter, dauerhaft besonnter Streifen (gelb). (Quelle: BLFA THOMAS NIESEN)

Begrünbare Flächen werden mit arten- und blütenreichen Wiesenmischungen aus heimischem Saatgut (Regionales Saatgut 3 „Nordostdeutsches Tiefland“ gemäß FLL-Empfehlungen) begrünt oder aus der vorhandenen Grünlandvegetation entwickelt. Da die Reihen, zur Vermeidung gegenseitiger Verschattung, mit einem Abstand von etwa 4,40 m voneinander gesetzt werden, bildet sich ein 3 m breiter, dauerhaft besonnter Streifen. Die Vegetationsschicht wird mit Schafen abgeweidet (ab Juli), oder ein- bis zweimal jährlich gemäht (ab Juli). Zudem wird eine mehrreihige Feldhecke heimischer Straucharten auf der äußeren Grenze, innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans gepflanzt.

Der erzeugte Strom wird in Wechselspannung umgewandelt und kompakten Trafostationen gebündelt. Das Gelände wird aus Gründen des Versicherungsschutzes eingezäunt, kann aber von kleineren Tierarten (Amphibien, Reptilien) erreicht werden, da ein Abstand zwischen der Oberkante Gelände und dem Zaunfeld von etwa 15 cm durchgehend gewährleistet wird. Zudem wird eine mehrreihige Feldhecke heimischer Straucharten auf der äußeren Grenzlänge gepflanzt.

Erschlossen werden beide Teilflächen über die Kreisstraße K 11 Gütthin - Burkvitz. Von dieser ist die Teilfläche 2 direkt zu erreichen. Die Teilfläche 1 wird über einen unbefestigten Landweg in östlicher Richtung erschlossen.

Mit der geplanten Nutzung für die Solarenergie sind Abstände zu den Siedlungsbereichen und zu den Verkehrsanlagen des Verkehrslandeplatzes Gütthin entsprechend den Gemeinsame Grundsätze des

Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb³⁰ einzuhalten.

5.2 Städtebauliches Konzept

Das aus dem Aufstellungsbeschluss hervorgehende Planungsziel, ein Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ auszuweisen, untermauert das Bestreben, die Gewinnung erneuerbarer Energien zu verstärken und somit einen wirksamen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Städtebauliche Auswirkungen sind für Bürger und Touristen im Gebiet nicht zu erwarten, da vorbelastete Flächen vorgesehen sind. Es wird nicht von einem zunehmenden Verkehr als Folge der 2. Änderung des Flächennutzungsplans ausgegangen. Mit der künftigen Ausweisung „Photovoltaik“ ist auch von keinen zunehmenden Immissionsbelastungen oder ähnlichen direkten Auswirkungen auf die Bevölkerung auszugehen. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter der Umwelt und deren Wechselwirkungen werden im Umweltbericht umfassender bearbeitet und dargestellt.

5.3 Überprüfung der Standortalternativen

Standortalternativen ergaben sich nach Prüfung im Gemeindegebiet nicht. Ausschlaggebender Aspekt bei der Prüfung und Bewertung von Standortalternativen im Gemeindegebiet sind Nutzungsbündelung und die Nutzung bereits vorbelasteter Flächen. Dabei eignet sich der gewählte Geltungsbereich am Verkehrslandeplatz Güttn in besonderem Maße, da er eine vorbelastete, isolierte und nicht beschatete Flächen in ausreichender Ausdehnung aufwirft. Zudem stellt er einen Bereich des Gemeindegebietes dar, welcher sich nicht innerhalb von national oder international bedeutenden Schutzgebietskategorien befindet und es werden keine landwirtschaftlichen Nutzflächen in Anspruch genommen. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im Zusammenhang mit baulichen Anlagen des Verkehrslandeplatzes und im Abstand zu Siedlungsflächen. Bereits versiegelte und nutzbare Konversionsflächen befinden sich nicht im Gemeindegebiet, sodass diese keine Standortalternative darstellen.

³⁰ Nachrichten für Luftfahrer (NfL I 92/13), Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, 02.05.2013

6. DARLEGUNGEN ZUR 2.ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

6.1 Bisherige Darstellungen in der wirksamen Fassung

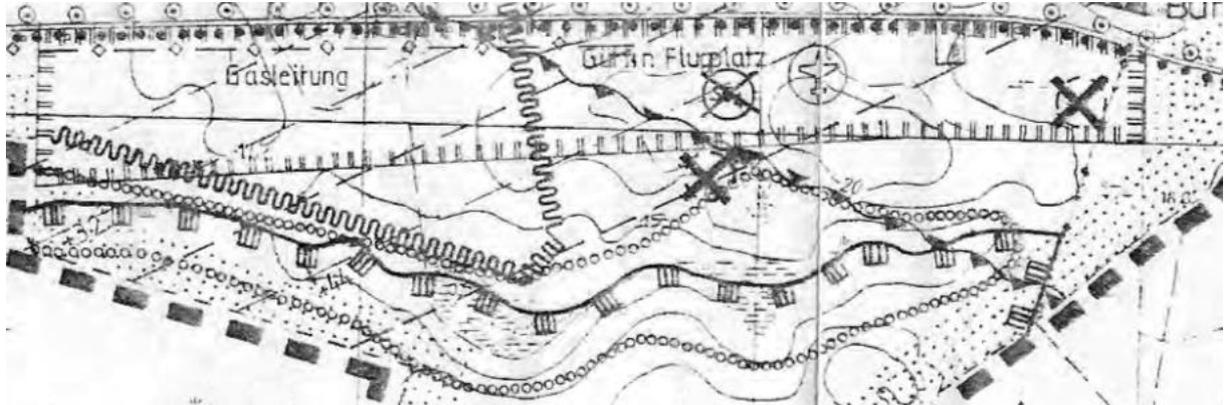


Abbildung 10: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Dreschwitz. (Quelle: AMT WEST-RÜGEN. 2020 – ohne Maßstab)

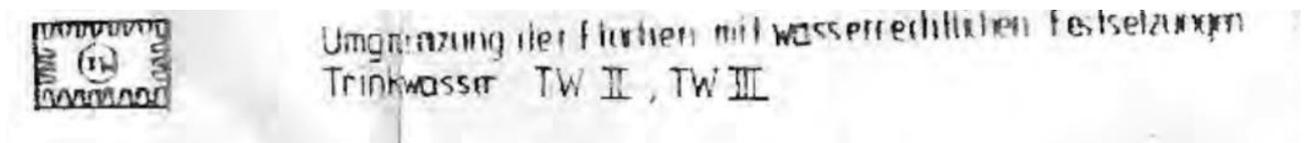


Abbildung 11: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Dreschwitz. (Quelle: AMT WEST-RÜGEN. 2020 – ohne Maßstab)

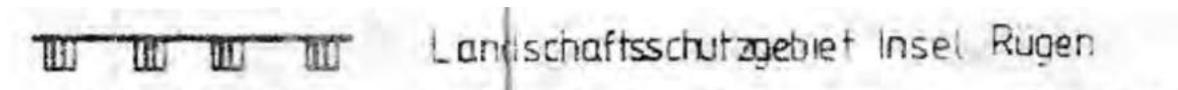


Abbildung 12: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Dreschwitz. (Quelle: AMT WEST-RÜGEN. 2020 – ohne Maßstab)

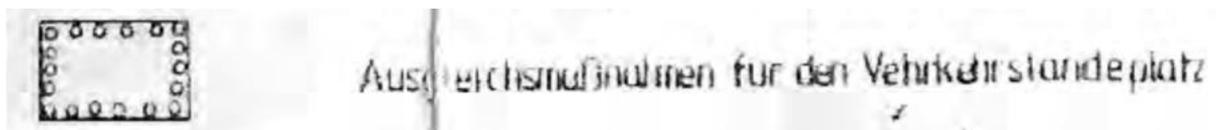


Abbildung 13: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Dreschwitz. (Quelle: AMT WEST-RÜGEN. 2020 – ohne Maßstab)

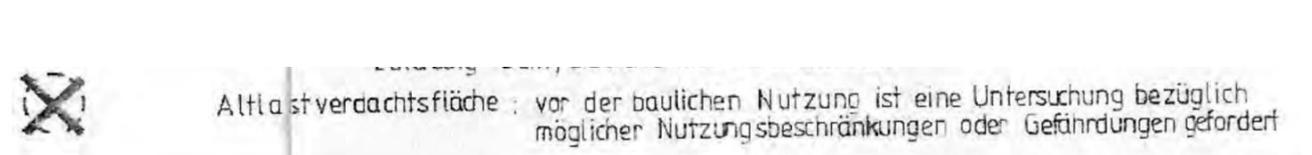


Abbildung 14: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Dreschwitz. (Quelle: AMT WEST-RÜGEN. 2020 – ohne Maßstab)

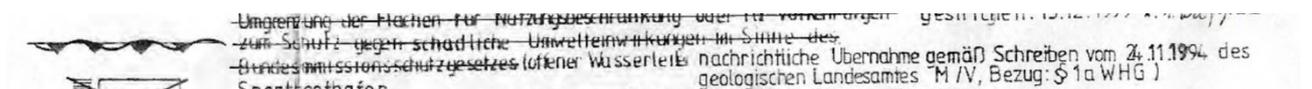


Abbildung 15: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Dreschwitz. (Quelle: AMT WEST-RÜGEN. 2020 – ohne Maßstab)

6.2 Darstellung in der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die beabsichtigte Darstellung im Planteil der Flächennutzungsplanänderung zeigt sich wie folgt:



Die Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen für Trinkwasser TW III, die Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und die Umgrenzungen von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrecht hier das Landschaftsschutzgebiet Insel Rügen werden in der 2. Änderung des Flächennutzungsplans im Geltungsbereich der Änderung nicht dargestellt. Der Grund dafür ist die Aktualität dieser Darstellungen. Da der geltende Flächennutzungsplan der Gemeinde Dreschwitz seit der Fertigstellung im Jahr 2000 nicht weiterentwickelt wurde, sind die zwischenzeitlichen Änderungen der Trinkwasserschutzgebiete und der Landschaftsschutzgebiete nicht dargestellt. Die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist aufgrund der Nähe zum Flugplatzgelände und der daraus resultierenden Risiken für den Luftverkehr für Leib und Leben nicht zulässig. Des Weiteren sind auf Ebene des Bebauungsplans im südlichen Bereich, direkt an den Sicherheitsstreifen angrenzend Bepflanzungen festgesetzt, die den Anforderungen an aktuellen Ausgleichsmaßnahmen entsprechen.

Als Folgenutzung für die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs werden diese als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt, da somit der Gewinn für den Natur- und Artenschutz durch die im Zuge der Umsetzung durchgeführten Maßnahmen auf Ebene des Bebauungsplans auch nach Ende der Nutzung gesichert werden.

6.3 Erschließungsanlagen

6.3.1 Bestandsleitungen

Trinkwasser, Schmutzwasser sowie Regenwasser

Aufgrund der Lage des Geltungsbereiches der Bebauungsplanes Nr. 6 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Gütin“ der Gemeinde Dreschwitz sind Versorgungsleitungen innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden.

Elektrizität, Gas, Telefon:

Im Rahmen des Verfahrens wurde eine Leitungsabfrage der vorhandenen Leitungsträger durchgeführt. Auf Teilfläche 2 liegt laut Planauskunft von der EWE NETZ GmbH vom 08.06.2022 unterirdisch eine Gas - Verteilungsleitung Mitteldruck 110 PE 1998. Diese ist weder zu überbauen noch zu überpflanzen.

Eine Leitungsabfrage bei der E.DIS NETZ AG hat ergeben, dass sich eine Stromleitung des Betriebes parallel zur Landstraße Gütin befindet. Eine Leitungsabfrage der Deutschen Telekom Technik GmbH hat ergeben, dass sich eine Telekommunikationslinie parallel zur nördlichen Grenze des Teilgebiets 2 befindet. Sie liegt etwa 2 Meter vom Geltungsbereich entfernt. Laut Abfrage des Bestandes bei der Vodafone GmbH / Kabel Deutschland GmbH sind keine Bestände vorhanden.

6.3.2 Unterhaltungspflichtige Gewässer:

Gemäß Angaben des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“ vom 15. April 2020 besteht entlang der südlichen Grenze ein Graben mit der Kennzeichnung 11/13, welcher die Anlagen des Flugplatzes und umliegende Ackerflächen entwässert. Eine 7,00 m breite Unterhaltungstrasse nördlich des Grabens ist daher zu berücksichtigen. Die Überbauung oder Bepflanzung dieser Trasse ist unzulässig.

6.3.3 Verkehrserschließung und Stellflächen

Eine verkehrliche Erschließung beider Teilflächen des Geltungsbereiches erfolgt für Bau-, Montage- und Wartungsarbeiten über die Kreisstraße K 11 im Norden des Geltungsbereiches. Die Teilfläche 1 wird über einen unbefestigten Landweg in östlicher Richtung erschlossen. Die Teilfläche 2 ist über eine Anbindung an die Kreisstraße K 11 angeschlossen. Zur inneren Erschließung der Anlagen ist nur im Bereich um die Trafostationen eine Befestigung mit einem gas- und wasserdurchlässigen, begrünten Oberflächenbelag notwendig. Ansonsten sind die geplanten Wiesenflächen ausreichend standfest, damit ein gelegentliches Befahren möglich ist. Stellplätze werden nicht errichtet, da kein Personal benötigt wird.

6.3.4 Wasserversorgung

Eine Versorgung mit Trinkwasser ist nicht erforderlich.

6.3.5 Abwasserentsorgung

Schmutzwasser fällt nicht an. Während der Bauzeit oder bei größeren Wartungsarbeiten werden in ausreichendem Umfang Mobiltoiletten bereitgestellt.

Oberflächenwasser wird in keinem Bereich der Anlage gesammelt, da es gezielt oberflächlich abgeleitet wird. Es versickert unmittelbar vor Ort und bei den Trafostationen im unmittelbar angrenzenden Bereich. Die Geländeoberfläche der Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird als arten- und blütenreiche Wiese gestaltet, sodass das Oberflächenwasser zurückgehalten werden kann und in den Untergrund versickert. Schutzeinrichtungen zur Führung des Oberflächenwassers sind nicht erforderlich. Eine Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in den Untergrund hat unter Ausnutzung der Sorptionsfähigkeit der belebten Bodenzone zu erfolgen. Eine Versickerung über Schächte und Gräben mit Schotter oder Kiesfüllung ist nicht zulässig.

6.3.6 Stromanschluss / Freileitung

Eine Versorgung mit Energie ist nicht erforderlich. Vielmehr wird elektrische Energie erzeugt und in das öffentliche Netz gemäß den technischen Richtlinien und Vorgaben des Netzbetreibers eingespeist.

6.4 Belange des Immissionsschutzes

Die von dem Vorhaben ausgehenden Immissionen sind, abgesehen von der zeitlich relativ eng begrenzten Bauphase, vernachlässigbar gering. Fahrverkehr spielt dabei aufgrund des geringen Wartungsaufwands ebenfalls keine Rolle. Detailliertere Betrachtungen zum Immissionsschutz sind deshalb nicht erforderlich.

Das „Fachgutachten zur Bewertung der Blendwirkung durch Reflexion an PV-Modulen (Blendgutachten) für den Solarpark Gütlin V 006“, erstellt durch DGS GESELLSCHAFT FÜR SOLARENERGIE BERLIN MBH VOM 06.03.2024, ist zu dem Ergebnis gekommen, dass negative Einflüsse auf den Flugverkehr, den Straßenverkehr der Bundesstraße B96 und dem Ortsteil Gütlin ausgeschlossen sind. Das um die Platzrunde erweiterte Blendgutachten stellt für diese ebenfalls keine Blendung fest. Die dem Blendgutachten zugrunde liegende Konfiguration der Solarpaneele sind für die PV-Anlage maßgebend.

6.5 Belange der Flugsicherheit

In den Nachrichten für Luftfahrer vom 02. Mai 2013 sind die gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb³¹ aufgeführt. Grundlage für diese Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 3. August 2012. Aus diesen Gesetzen gehen entsprechende Abstände baulicher Anlagen von den Verkehrsbereichen des Flugplatzes hervor. Demnach ist eine bebauungsfreie Zone von 40 m ab Mitte der Landebahn einzuhalten. Bauliche Anlagen können ab diesen 40 m in einem Steigungsverhältnis von 1:5 errichtet werden. Zur Gewährleistung des betriebssicheren Zustandes sowie eines sicheren Flugbetriebes auf dem Verkehrslandeplatz sind diese Maßgaben bei der Planung und Dimensionierung der Freiflächen-Photovoltaikanlage zwingend einzuhalten.

6.6 Auswirkungen der Planung

Gemäß § 1a Abs.3 Satz 1 BauGB sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB auch Vermeidung und Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen. Obwohl die vorbereitende Bauleitplanung (Änderung des Flächennutzungsplans) keinen Eingriff in Natur und Landschaft erzeugt, so bereitet sie diesen jedoch vor.

Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dreschwitz werden zwei bisher unversiegelte Teilflächen in eine Freiflächen-Photovoltaikanlage umgewandelt. Dies geht mit einer Teilversiegelung der Flächen einher. Zudem kann es zu Verdrängungsprozessen von an diesen Lebensraum gebundenen Arten kommen. Bei der Durchführung von Baumaßnahmen sind die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach §§ 44 ff BNatSchG zu beachten. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung. Über Ausnahmen entscheidet die Naturschutzbehörde. Eine Abschätzung der Betroffenheit von geschützten Arten wird auf der Entwurfsebene der verbindlichen Bauleitplanung vorgenommen.

Die naturschutzrechtlichen Regelungen verpflichten den Verursacher, Beeinträchtigungen zu vermeiden und unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten (§ 15 BNatSchG). Vor der Ableitung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist zunächst darzustellen und zu prüfen, durch welche Vorkehrungen die jeweiligen Beeinträchtigungen zu vermeiden sind.

Während im Flächennutzungsplan nur Annahmen zum Eingriff in Natur und Landschaft zum Eingriff und Ausgleich getroffen werden können, erfolgt die konkrete Festlegung der Art und des Umfanges der Kompensationsmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

³¹ Nachrichten für Luftfahrer (NfL I 92/13), Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, 02.05.2013

Eine weitere überörtliche Auswirkung der Planung ist der Beitrag bezogen auf den Klimaschutz und Einsparung von CO₂ Emissionen in Form des Ausbaus der Erzeugung von erneuerbaren Energien.

7. FLÄCHENBILANZIERUNG

Die Fläche des Geltungsbereiches der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dreschwitz beträgt 11,67 ha. Diese wird als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO „Photovoltaik“ dargestellt. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird eine detailliertere Flächenbilanzierung gezogen.

8. Zusammenfassung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dreschwitz hat in ihrer Sitzung am 31.03.2020 den Beschluss gefasst, den fortgeltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Dreschwitz gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zum zweiten Mal zu ändern. Die Änderung erfolgt im Rahmen eines Parallelverfahrens mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Güttn“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.

Der Geltungsbereich der zweiten Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich am südöstlichen Rand der Gemeinde Dreschwitz und südöstlich des Ortes Güttn, auf den Flurstücken 48/47 teilweise (Teilfläche 2) und 48/48 teilweise (Teilfläche 1) in Flur 1 der Gemarkung Güttn, welche direkt an den Verkehrslandeplatz Güttn angrenzen.

Der naturräumliche Bestand ist geprägt durch ruderalisiertes, artenarmes Frischgrünland, das von Wald- und Gehölzflächen unterbrochen wird. In der weiteren Umgebung dominieren intensive Landwirtschaft und der Burkvitzer Wald den naturräumlichen Bestand. Der Geltungsbereich liegt in unmittelbarer Nähe zum Verkehrslandeplatz Güttn, der insbesondere in den Sommermonaten intensiv genutzt wird. Der Umweltbericht zur zweiten Änderung des Flächennutzungsplans enthält detaillierte Informationen zum naturräumlichen Bestand. Der Änderungsbereich der zweiten Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Dreschwitz liegt außerhalb internationaler und nationaler Schutzgebiete wie Nationalparks, Naturparks, Biosphärenreservate und Naturschutzgebiete.

Aus den übergeordneten und örtlichen Planungsinformationen lässt sich zusammenfassen und schlussfolgern, dass der ländliche Raum Güttn sich in einem Vorbehaltsgebiet für Tourismus befindet. Dennoch soll der Ausbau erneuerbarer Energien im Land aus Gründen des Klimaschutzes vorangetrieben werden. Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien sollen vorrangig auf vorbelasteten, versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Der Geltungsbereich ist durch die angrenzende Nutzung des Verkehrslandeplatzes Güttn und die damit verbundenen Belastungen bereits intensiv vorgeprägt. Es befinden sich gesetzlich geschützte Biotope im oder im Umkreis des Geltungsbereichs der zweiten Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Dreschwitz. Im Umweltbericht wurde die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie potenzielle Auswirkungen der zweiten Änderung des Flächennutzungsplans auf möglicherweise vorkommende gesetzlich geschützte Arten untersucht.

Standortalternativen im Gemeindegebiet ergaben sich nach Prüfung nicht. Ausschlaggebende Aspekte bei der Prüfung und Bewertung von Standortalternativen im Gemeindegebiet sind die Nutzungsbündelung und die Nutzung bereits vorbelasteter Flächen. Der gewählte Geltungsbereich südlich des Verkehrslandeplatzes ist dabei besonders geeignet, da er eine vorbelastete, isolierte und nicht beschattete Fläche in ausreichender Größe darstellt.

Aufgestellt: Bergen auf Rügen, 19.11.2024

Thomas Nießen

Büro für Landschafts- und Freiraumarchitektur
Thomas Niessen

QUELLEN/LITERATUR

Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung (BauNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327) geändert worden ist.

Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033).

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) Vom 23. Februar 2010*), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546).

Gutachterliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (GLP M-V), Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern, August 2003

Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Vorpommern (GLRP VP), Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Erste Fortschreibung, Oktober 2009

Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V), Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern, Juni 2016

Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP), Regionaler Planungsverband Vorpommern, August 2010